

Kärntner Landesgesetzblatt

Jahrgang 2006

Herausgegeben am 29. Dezember 2006

34. Stück

76. Verordnung:	Kärntner Umgebungslärmverordnung
77. Verordnung:	Aufzugsgesetz – Anzuwendende Fassung der Aufzüge-Sicherheitsverordnung sowie der Maschinen-Sicherheitsverordnung
78. Verordnung:	Pflege- und Anstaltsgebühren sowie Ambulanzbeiträge an den öffentlichen Krankenanstalten
79. Verordnung:	Behandlungs- und Arztgebühren an den öffentlichen Krankenanstalten, Änderung

76. Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2006, Zahl 7-AL-GVV-321/8/2006, über die Methoden und technischen Spezifikationen für die Erhebung des Umgebungslärms (Kärntner Umgebungslärmverordnung – K-ULV)

Gemäß § 62g des Kärntner Straßengesetzes 1991 (K-StrG), LGBl. Nr. 72/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 26/2006, wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen Gegenstand der Verordnung

§ 1

Diese Verordnung enthält nähere Bestimmungen über

1. die Lärmindizes,
2. die Bewertungsmethoden für Lärmindizes,
3. die Schwellenwerte,
4. die Anforderungen für die Ausarbeitung von strategischen Lärmkarten und von Aktionsplänen sowie der jeweils mit der Ausarbeitung nach § 4 bis § 8 im Zusammenhang stehenden Mindestinformationen,
5. die Festlegung der Ballungsräume und
6. die elektronischen Datenformate für die Übermittlung der strategischen Lärmkarten, Geodaten, Aktionspläne und Berichte.

Begriffsbestimmungen

§ 2

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „Berechnungsgebiet“: jenen geografischen Bereich, für den die Lärmbelastung in Form einer strategischen Lärmkarte dargestellt wird,
2. „Modellgebiet“: jenen geografischen Bereich, in dem alle schallausbreitungsrelevanten Informationen für die Berechnung und Darstellung im Berechnungsgebiet abgebildet sind,
3. „Konfliktzonenplan“: die Darstellung und Beschreibung der Gebiete, in denen die Schwellenwerte überschritten werden,
4. „ruhige Fassade“: eine Fassade, an der die Lärmbelastung in einer Betrachtungshöhe von 4 m den Schwellenwert um mindestens 5 dB und die Lärmbelastung an der exponiertesten Fassade des Gebäudes um mindestens 20 dB unterschreitet,
5. „besondere Schalldämmung“: eine wirksame passive Schallschutzmaßnahme kombiniert mit einer Belüftungsanlage, Schalldämmlüftern oder der Möglichkeit des Lüftens über Fenster an einer ruhigen Fassade des Gebäudes und
6. „Gebäude“: ein Gebäude mit Unterkünften im Sinne des § 1 Abs. 1 Meldegesetz 1991 (MeldeG 1991), BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des BGBl. I Nr. 151/2004.

Methoden zur Bestimmung der Lärmindizes

§ 3

- (1) Der Lden (Tag-Abend-Nacht-Lärmindez) in Dezibel (dB) ist mit folgender Gleichung

$$L_{den} = 101g \frac{1}{24} \left(13 \times 10^{\frac{L_{day}}{10}} + 3 \times 10^{\frac{L_{evening} + 5}{10}} + 8 \times 10^{\frac{L_{night} + 10}{10}} \right)$$

definiert, wobei gilt

1. L_{day} (Taglärmindez) ist der A-bewertete äquivalente Dauerschallpegel gemäß ISO 1996-2: 1987, wobei der Beurteilungszeitraum ein Jahr beträgt und die Bestimmungen jeweils am Tag erfolgen;
2. L_{evening} (Abendlärmindez) ist der A-bewertete äquivalente Dauerschallpegel gemäß ISO 1996-2: 1987, wobei der Beurteilungszeitraum ein Jahr beträgt und die Bestimmungen jeweils am Abend erfolgen;
3. L_{night} (Nachtlärmindez) ist der A-bewertete äquivalente Dauerschallpegel gemäß ISO 1996-2: 1987, wobei der Beurteilungszeitraum ein Jahr beträgt und die Bestimmungen jeweils in der Nacht erfolgen.

(2) Für die Berechnung der Lärmindez gemäß Abs. 1 gelten folgende Zeiträume:

1. Tag: 06:00 – 19:00 Uhr,
2. Abend: 19:00 – 22:00 Uhr und
3. Nacht: 22:00 – 06:00 Uhr.

(3) Als ein Jahr ist das für die Umgebungslärmemission ausschlaggebende und die Schallausbreitung durchschnittliche Kalenderjahr anzusehen. Die zugrunde gelegten Daten sollen nicht älter als drei Jahre sein.

2. Abschnitt

Strategische Lärmkarten Bewertungsmethoden für Lärmindez

§ 4

(1) Die Werte für L_{den} und L_{night} für den durch Straßenverkehr hervorgerufenen Umgebungslärm werden nach Maßgabe der RVS 04.02.11, ausgegeben 2006, bestimmt.

(2) Für die Bewertung von Umgebungslärm durch Straßenverkehr ist die Meteorologiekorrektur nach Abschnitt 8 der ISO 9613-2 – Akustik – Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien – Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, ausgegeben am 15. Dezember 1996, zu bestimmen, wobei für das gesamte Landesgebiet der Faktor für den meteorologischen Dämpfungskoeffizient C₀ mit 0 festgelegt wird.

(3) Die Bewertung der Lärmindez für strategische Lärmkarten hat für eine Höhe von 4 m über dem Boden zu erfolgen.

Darstellung der strategischen Lärmkarten

§ 5

(1) Die Darstellung der strategischen Lärmkarten hat entweder in dem Koordinatensys-

tem „Militär-Geographisches Institut (MGI)“ und der Gauß-Krüger-Projektion unter Berücksichtigung der Meridiane 28, 31 oder 34 Grad östlich von Ferro oder dem Koordinatensystem „WGS84“ und der UTM-Projektion unter Berücksichtigung der Zonen 32 und 33 (9 Grad und 15 Grad östlich von Greenwich) zu erfolgen.

(2) Die Pegelbereiche sind in der strategischen Lärmkarte mittels Farbdarstellung gemäß den Festlegungen in Anlage 1 ersichtlich zu machen. ./.

(3) Bei der Berechnung der Lärmindez ist ergänzend zu den in der RVS 04.02.11 getroffenen Festlegungen folgendermaßen vorzugehen:

1. Es ist in einem Raster von 5 m x 5 m zu rechnen. Sofern die Ausbreitungsbedingungen dies zulassen (freie Schallausbreitung), kann der Ermittlungsraaster auf 10 m x 10 m erweitert werden. Unter denselben Voraussetzungen kann der Ermittlungsraaster außerhalb von Ballungsräumen bei Entfernungen von über einem Kilometer von der Lärmquelle auf 25 m x 25 m erweitert werden. Der Rasterursprung liegt im Nullpunkt des durch die jeweilige Projektion definierten Meridianstreifens (Gauß-Krüger: Meridian 28, 31 und 34; UTM: Zone 32, 33).
2. Bauliche Anlagen sind als Hindernisse im Schallausbreitungsweg zu berücksichtigen. Abschirmende sowie reflektierende Eigenschaften sind in der Berechnung zu berücksichtigen, wobei zumindest die Reflexionen 1. Ordnung relevant sind. Bei Gebäuden ist mit einem Reflexionskoeffizienten von 0,8 zu rechnen. Als Gebäudehöhe ist, sofern nicht genauere Daten vorhanden sind, die jeweilige Traufenhöhe heranzuziehen. Eine vereinfachte Berechnung über die Dämpfungsterme für Bebauung ist nicht zulässig.
3. Für die Ermittlung der Lärmindez an der Fassade sind in einer Höhe von 4 m an der Abwicklung der Fassade des jeweiligen Gebäudes Rechenpunkte im Abstand von 3 m zueinander anzuordnen. An diesen Punkten ist die Reflexion an der Fassade selbst nicht zu berücksichtigen, wohl aber die Reflexion an anderen Fassaden oder reflektierenden Objekten.
4. Die Dämpfungseigenschaft des Bodens kann, sofern für größere zusammenhängende Gebiete mit ähnlicher Oberflächenstruktur keine wirklichkeitsnäheren Daten vorliegen, durch einen mittleren Bodenfaktor G = 0,6 beschrieben werden. Fahrbahn-

bereiche sowie auf Grund ihrer Breite schalltechnisch relevante Gewässer sind mit der Bodeneigenschaft „akustisch hart“ (Bodenfaktor $G = 0$) abzubilden. Entsprechend der Anzahl der Fahrbahnen und dem Straßentyp kann dabei mit Regelquerschnitten modelliert werden.

5. Aus den Rechenergebnissen in den Rasterpunkten wird für die planliche Darstellung durch Interpolation die Lage der Punkte des dargestellten Lärmindex in 5 dB-Stufen auf den Rasterlinien ermittelt. Die Linien der Lärmindex in 5 dB-Stufen werden durch Verbindung dieser Punkte unter Anwendung eines geeigneten mathematischen Glättungsverfahrens ermittelt und sind in der strategischen Lärmkarte von einschließlich 55 dB bis 75 dB für den Lden und von einschließlich 45 dB bis 70 dB für den Lnight darzustellen. Die Verbindung der Punkte hat nicht linear zu erfolgen, sondern interpolierend mit stetigem Tangentenverlauf. Zur Interpolation ist ein Polynom 3. Grades zu verwenden.

(4) Die Zuordnung von Gebäuden, Wohnungen, Schulen, Kindergärten oder Krankenanstalten in die jeweilige Pegelklasse hat nach dem höchsten Wert des Lärmindex an der Fassade zu erfolgen.

(5) Die Darstellung der strategischen Lärmkarten hat elektronisch zu erfolgen. Die Farbskala mit den Pegelbereichen gemäß Anlage 1 ist jedenfalls am Bildschirm abzubilden. Eine Darstellung eines Längenmaßstabes ist dazu am Bildschirm abzubilden. Die Angabe von Schallpegeln für einzelne Punkte innerhalb der Karte hat ausschließlich als unterer und oberer Wert der Pegelklasse zu erfolgen. Straßennamen sowie allenfalls Namen markanter Punkte sind in die Karten einzutragen. Sollte zusätzlich eine andere Darstellungsform erforderlich sein, so hat diese im Maßstab 1:25.000, 1:10.000 oder 1:5.000 zu erfolgen.

(6) Bei einem Ausdruck der strategischen Lärmkarte ist für die Darstellung der Farben das Farbsystem Pantone gemäß Anlage 1 zu verwenden.

(7) Auf der strategischen Lärmkarte können auch frühere oder vorhersehbare Umgebungslärmsituationen dargestellt werden.

Angabe der betroffenen Einwohner

§ 6

(1) Für Gebiete der strategischen Lärmkarten ist die geschätzte Anzahl der Wohnungen, der Schulen, der Kindergärten, der Kranken-

anstalten und die geschätzte Anzahl der Einwohner anzugeben, die im dargestellten Gebiet gemäß § 1 Abs. 6 des MeldeG 1991 ihren Wohnsitz haben, bezüglich derer der auf ganze Zahlen gerundete

Lden
- 55 – 59 dB,
- 60 – 64 dB,
- 65 – 69 dB,
- 70 – 74 dB sowie
- ≥ 75 dB

an der am stärksten lärmbelasteten Fassade beträgt, sowie jene, bezüglich derer der auf ganze Zahlen gerundete

Lnight
- 50 – 54 dB,
- 55 – 59 dB,
- 60 – 64 dB,
- 65 – 69 dB sowie
- ≥ 70 dB

an der am stärksten lärmbelasteten Fassade beträgt.

Sofern Auswertungen verfügbar sind, kann auch die geschätzte Zahl der Einwohner für den Bereich Lnight 45 – 49 dB angegeben werden.

(2) Zusätzlich ist aufgeschlüsselt nach Gemeinden die auf die zweite Nachkommastelle gerundete Fläche in km^2 , bezüglich derer der auf ganze Zahlen gerundete

Lden
- 55 – 64 dB,
- 65 – 74 dB sowie
- ≥ 75 dB

beträgt, anzugeben. In diesem Zusammenhang ist auch die geschätzte Anzahl der in diesen Gebieten gelegenen Wohnungen anzugeben.

(3) Die Angaben der Anzahl der Einwohner, der Wohnungen, der Schulen, der Kindergärten und der Krankenanstalten und der Fläche gemäß Abs. 1 und 2 haben aufgeschlüsselt nach Gemeinden zu erfolgen.

(4) Sofern Auswertungen verfügbar sind, kann zusätzlich angegeben werden, wie viele Personen innerhalb der oben angeführten Geräuschpegelkategorien in Gebäuden

1. mit besonderer Schalldämmung sowie
2. mit einer ruhigen Fassade

wohnen. Bei der Zuordnung von Personen in Gebäuden mit einer ruhigen Fassade sind alle Bewohner des Gebäudes zu zählen.

Datenquellen

§ 7

Alle Datenquellen sind unter Angabe der für die Herausgabe der Daten verantwortlichen Stelle und des Bezugszeitpunktes (Bezugszeitraumes) der Daten aufzulisten. Das für die Berechnung verwendete EDV-Programm ist anzugeben.

Schwellenwerte und Konfliktzonenpläne

§ 8

(1) Konfliktzonenpläne bilden einen Bestandteil der strategischen Lärmkarten. Sie weisen jene geografischen Bereiche aus, in denen die Schwellenwerte überschritten werden. Für die Darstellung der Differenz von Immissionspegel und Schwellenwert ist die Farbskala gemäß Anlage 2 zu verwenden.

(2) Sofern nicht gemäß anderen Verwaltungsvorschriften besondere Grenzwerte bestehen, gilt für durch Verkehr auf Hauptverkehrsstraßen verursachten Lärm ein Schwellenwert für L_{den} von 60 dB und für L_{night} von 50 dB.

3. Abschnitt

Aktionspläne

Maßnahmen in Aktionsplänen

§ 9

(1) Die Aktionspläne sind auf Grundlage der strategischen Lärmkarten auszuarbeiten. Bei der Ausarbeitung der Aktionspläne ist das gesamte gemäß den strategischen Lärmkarten lärmbelastete Gebiet zu betrachten.

(2) Der Detaillierungsgrad der Bearbeitung ist so zu wählen, dass die Wirkung der Maßnahmen, die Kosten der Realisierung und die Anzahl der entlasteten Personen festgestellt werden können.

(3) Für den Fall einer Überschreitung der Schwellenwerte haben die Aktionspläne Maßnahmen zur Regelung von Lärmproblemen und von Lärmauswirkungen, erforderlichenfalls einschließlich Maßnahmen zur Lärmreduzierung und zum Schutz ruhiger Gebiete zu enthalten. In die Aktionspläne dürfen nach Konsultation der betroffenen Gebietskörperschaften auch Maßnahmen aufgenommen werden, die in den Zuständigkeitsbereich anderer Gebietskörperschaften fallen. Als Maßnahmen kommen insbesondere

1. Maßnahmen der Verkehrs- und Infrastrukturplanung,
2. Maßnahmen zu Verkehrsfluss und Infrastrukturbetrieb,
3. Maßnahmen der Raumordnung,

4. auf die Geräuschquelle ausgerichtete technische Maßnahmen,
 5. Wahl von Quellen mit geringerer Lärmentwicklung,
 6. Maßnahmen zur Verringerung der Schallübertragung,
 7. rechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen oder Anreize
- in Betracht.

(4) Die Maßnahmen sind tunlichst so zu setzen, dass sie gegebenenfalls auch vor Lärm aus sonstigen Quellen schützen, um so ihre Wirksamkeit zu erhöhen und den Kosten-Nutzen-Effekt zu steigern.

Anforderungen an Aktionspläne

§ 10

Aktionspläne haben mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

1. eine Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen und der ruhigen Gebiete,
2. die für die Ausarbeitung des Aktionsplans zuständige Behörde,
3. die jeweils geltenden Schwellenwerte für die Aktionsplanung sowie allenfalls gemäß anderen Verwaltungsvorschriften bestehende Grenzwerte,
4. eine Zusammenfassung der der Maßnahmenplanung zugrunde gelegten Daten der strategischen Lärmkarten,
5. die Angabe und Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind,
6. die Angabe von besonderen Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen,
7. die Darstellung der Einbeziehung der Öffentlichkeit,
8. die bereits vorhandenen oder geplanten Maßnahmen zur Lärmreduzierung,
9. die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die fünf Folgejahre geplant haben, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz von Gebieten, die auf Grund ihrer Ausweisung einen besonderen Schutzanspruch gegenüber Lärm aufweisen,
10. die für die Umsetzung ergänzender Einzelmaßnahmen in anderen Zuständigkeitsbereichen geltende Rechtslage und die für die Einzelmaßnahme zuständige Behörde,
11. die langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm,
12. verfügbare Informationen zu den Finanzmitteln bzw. Ergebnisse von Kostenwirk-

- samkeitsanalysen oder Kosten-Nutzen-Analysen,
13. die geplanten Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans,
 14. eine kurze Zusammenfassung des Aktionsplans von nicht mehr als fünf Seiten und
 15. eine Schätzung der durch die jeweils konkret vorgesehenen Maßnahmen voraussichtlich erzielten Reduktion der Anzahl der von Umgebungslärm belasteten Personen.

4. Abschnitt Ballungsräume § 11

Aufgrund der Begriffsbestimmungen des § 62b lit. f Kärntner Straßengesetz 1991 ist kein Gebiet gemäß § 62g Abs. 1 lit. e dieses Gesetzes auszuweisen und räumlich abzugrenzen.

5. Abschnitt Elektronische Datenformate für die Übermittlung der strategischen Lärmkarten, Geodaten, Aktionspläne und Berichte § 12

(1) Die Gemeinden haben die strategischen Lärmkarten und Geodaten sowie die Aktionspläne und Berichte über die mit der Ausarbeitung der strategischen Lärmkarten gemäß § 4 bis § 8 in Zusammenhang stehenden Mindestinformationen der Landesregierung entweder in Form einer ESRI Shape-Datei oder im MapInfo Exchange-Format zugänglich zu machen sowie

als Bericht zu übermitteln, welche diese zusammenzuführen und in einer Gesamtdarstellung auszuweisen hat. Die Linien gemäß § 5 Abs. 3 Z 5 sind dabei für jede Pegelklasse in getrennten Layern darzustellen. Für jeden Rasterpunkt der strategischen Lärmkarte sind dabei die Lärmindizes L_{den} sowie L_{night} anzugeben.

(2) Die Landesregierung hat die erforderlichen Daten gemäß § 62f Abs. 2 Kärntner Straßengesetz 1991 dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entweder in Form einer ESRI Shape-Datei oder im MapInfo Exchange-Format zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes nach dem Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz erforderlich ist.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen Bezugnahme auf Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft

§ 13

Durch diese Verordnung werden die Anhänge I bis VI der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, Abl. Nr. L 189 vom 18. 07. 2002, S 12, umgesetzt.

Der Landeshauptmann:
Dr. H a i d e r

Der Landesamtsdirektor:
Dr. S l a d k o

Anlage 1

Farbdarstellung einzelner Pegelbereiche

Lärmzone [dB]	Farbe	RGB (Rot-Grün-Blau- Farbwert)	Pantone
<35	Hellgrün	85-190-71	360 C
35 bis 39	Grün	0-114-41	356 C
40 bis 44	Dunkelgrün	15-77-42	357 C
45 bis 49	Gelb	228-228-0	395 C
50 bis 54	Ocker	171-162-0	398 C
55 bis 59	Orange	255-95-0	165 C
60 bis 64	Zinnober	219-12-65	199 C
65 bis 69	Karminrot	174-0-95	227 C
70 bis 74	Violett	146-73-158	258 C
75 bis 79	Blau	79-31-145	267 C
≥ 80	Dunkelblau	33-18-101	274 C

Farbdarstellung des Konfliktzonenplans

	Farbe		
Pegeldifferenz [dB]		RGB (Rot-Grün-Blau- Farbwert)	Pantone
<-5	Hellgrün	85-190-71	360 C
-5 bis -1	Grün	0-114-41	356 C
0 bis 4	Ocker	171-162-0	398 C
5 bis 9	Orange	255-95-0	165 C
10 bis 14	Zinnober	219-12-65	199 C
≥ 15	Violett	146-73-158	258 C

77. Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2006, Zahl 7-AL-GVB-56/8/2006, mit der die geltenden Fassungen der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 (ASV 1996) und der Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV) für verbindlich erklärt werden

Gemäß § 17 Abs. 3 des Kärntner Aufzugsgesetzes (K-AG), LGBl. Nr. 43/2000, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 4/2001, wird verordnet:

§ 1

Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996

Soweit das Kärntner Aufzugsgesetz (K-AG) auf die Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 (ASV 1996), BGBl. Nr. 780/1996, verweist, ist diese in der Fassung BGBl. II Nr. 464/2005 anzuwenden.

§ 2

Maschinen-Sicherheitsverordnung

Soweit das Kärntner Aufzugsgesetz (K-AG) auf die Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV), BGBl. Nr. 306/1994, verweist, ist diese in der Fassung BGBl. II Nr. 62/2006 anzuwenden.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. Haider

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko

78. Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2006, Zahl 14-Ges-33/12/2006, mit der die Pflege- und Anstaltsgebühren sowie die Ambulanzbeiträge an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens festgesetzt werden

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 58 Abs. 2, 58 Abs. 3 lit. a und 56 Abs. 6 der Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999, LGBl. Nr. 26/1999, in der Fassung LGBl. Nr. 85/2005, wird verordnet:

§ 1

Pflege- und Anstaltsgebühren

(1) Die Pflege- und Anstaltsgebühren an den öffentlichen Landeskrankenanstalten Kärntens werden je Patient und je Aufenthaltstag wie folgt festgesetzt:

- a) Allgemein öffentliches Landeskrankenhaus Klagenfurt
- aa) Akutkrankenabteilungen
Pflegegebühr: Allgemeine Klasse (inkl. Akutbehandlungen in der Med.-Geriatrischen Abteilung) € 464,60
Anstaltsgebühr € 109,00
- bb) Med.-Geriatrische Abteilung
Pflegegebühr: Allgemeine Klasse (Langzeitbehandlungen) € 189,10
Anstaltsgebühr € 50,30
- cc) Abteilung für chronisch Kranke
Pflegegebühr:
Allgemeine Klasse € 150,50
Anstaltsgebühr € 37,50
- b) Allgemein öffentliches Landeskrankenhaus Villach
- aa) Akutkrankenabteilungen
Pflegegebühr: Allgemeine Klasse (inkl. Akutbehandlungen in der Med.-Geriatrischen Abteilung) € 331,00
Anstaltsgebühr € 109,00

- bb) Med.-Geriatrische Abteilung
Pfle­ge­ge­bühr: All­ge­mei­ne Klasse
(Langzeitbehandlungen) € 189,10
An­stalts­ge­bühr € 50,30
- cc) Abteilung für chronisch Kranke
Pfle­ge­ge­bühr:
All­ge­mei­ne Klasse € 150,50
An­stalts­ge­bühr € 37,50
- c) All­ge­mei­n öffent­lich­es
Landes­kranken­haus Wolfsberg
- aa) Akut­kranken­abteilungen
Pfle­ge­ge­bühr: All­ge­mei­ne Klasse
(inkl. Akut­be­hand­lun­gen in
der Med.-Geriatrischen
Abteilung) € 331,00
An­stalts­ge­bühr € 109,00
- bb) Med.-Geriatrische Abteilung
Pfle­ge­ge­bühr: All­ge­mei­ne Klasse
(Langzeitbehandlungen) € 189,10
An­stalts­ge­bühr € 50,30
- cc) Abteilung für chronisch Kranke
Pfle­ge­ge­bühr:
All­ge­mei­ne Klasse € 150,50
An­stalts­ge­bühr € 37,50
- d) All­ge­mei­n öffent­lich­es Kranken­haus
der Elisabethinen in Klagenfurt
Pfle­ge­ge­bühr: All­ge­mei­ne Klasse € 331,00
An­stalts­ge­bühr € 109,00
- e) All­ge­mei­n öffent­lich­es Kranken­haus
der Barmherzigen Brüder in St. Veit/Glan
Pfle­ge­ge­bühr: All­ge­mei­ne Klasse € 331,00
An­stalts­ge­bühr € 109,00
- f) All­ge­mei­n öffent­lich­es Kranken­haus
des Deutschen Ordens in Friesach
Pfle­ge­ge­bühr: All­ge­mei­ne Klasse € 331,00
An­stalts­ge­bühr € 109,00
- g) All­ge­mei­n öffent­lich­es Kranken­haus
Spittal/Drau
Pfle­ge­ge­bühr: All­ge­mei­ne Klasse € 331,00
An­stalts­ge­bühr € 109,00
- h) Öffent­liche Gailtal-Klinik Hermagor
Pfle­ge­ge­bühr: All­ge­mei­ne Klasse € 352,30
An­stalts­ge­bühr € 91,00
- i) Öffent­lich­es Landes­kranken­haus Laas
- aa) Pfle­ge­ge­bühr:
All­ge­mei­ne Klasse € 299,10
An­stalts­ge­bühr € 91,00
- bb) Station für chronisch Kranke
Pfle­ge­ge­bühr:
All­ge­mei­ne Klasse € 150,50
An­stalts­ge­bühr € 37,50
- j) Gesund­heits­zen­trum Dia­ko­nie –
Öffent­lich­es Kranken­haus Waiern
Pfle­ge­ge­bühr: All­ge­mei­ne Klasse € 299,10
An­stalts­ge­bühr € 109,00

k) Öffent­lich­es Sonder­kranken­haus
„Haus am Walde“ der Evangelischen
Stiftung de La Tour in Treffen
Pfle­ge­ge­bühr: All­ge­mei­ne Klasse € 188,40

l) Tages- und Nacht­klinik am Landes­kranken­haus Klagenfurt
All­ge­mei­ne Klasse € 234,30

(2) Für den Aufnahme- und Entlassungstag eines Patienten sind die Pflegegebühren und die Anstaltsgebühren in voller Höhe zu entrichten. Bei Überstellung nach § 56 Abs. 4 der Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 hat nur die aufnehmende Krankenanstalt Anspruch auf die Pflegegebühr und die Anstaltsgebühr für diesen Tag (§ 56 Abs. 5 der Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999).

(3) Für eine medizinisch nicht indizierte Inanspruchnahme von Einbettzimmern durch Patienten der Sonderklasse ist ein Zuschlag zur Anstaltsgebühr in Höhe von € 46,90 je Patient und je Aufenthaltstag zu entrichten.

§ 2

Gebühr für Begleitpersonen

(1) Die Gebühr für Begleitpersonen nach § 53 Abs. 2 der Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 beträgt in der Allgemeinen Klasse € 17,90. In der Sonderklasse beträgt die Gebühr € 40,60 für Kinder unter zehn Jahren € 26,80 je Aufenthaltstag. Begleitpersonen von Patienten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr sind von der Entrichtung dieser Gebühren befreit.

(2) Beträgt der Aufenthalt der Begleitperson nicht mehr als zwei Tage, so sind hierfür 50 vH des nach Abs. 1 festgesetzten Tarifes zu entrichten. Ab dem achten Aufenthaltstag sind für Begleitpersonen ebenfalls 50 vH des nach Abs. 1 festgesetzten Tarifes zu leisten.

(3) Bei der Verpflichtung zur Leistung einer Pflegegebühr für Begleitpersonen sind jene Personen ausgenommen, die nachweislich von der Rezeptgebühr im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen befreit sind.

§ 3

Ambulanzbeiträge

(1) Soweit nicht eine Leistung nach Abs. 2, 3, 4 oder 5 vorliegt und soweit es sich nicht um eine ambulante Zahnleistung an der Abteilung für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie des LKH Klagenfurt oder um eine der in der Verordnung der Landesregierung, mit der die Selbstzahlertarife für ambulante Leistungen in den Landeskrankenanstalten festgesetzt werden, angeführten Leistungen handelt, gelten für die ambulanten Leistungen nachstehende Tarife: für eine medizinische Leistung 20 Prozent,

für bis zu drei medizinische Leistungen 35 Prozent, für bis zu fünf medizinische Leistungen 50 Prozent und für mehr als fünf medizinische Leistungen 100 Prozent der gemäß § 1 für die jeweilige Krankenanstalt an den Akutkrankenabteilungen für die allgemeine Klasse festgesetzten Gebühren. Die sich aus dieser Berechnung ergebenden Ambulanztarife sind auf volle zehn Centbeträge ab(auf)zurunden.

(2) Der Beitrag (Tarif) für jede ambulant durchgeführte Computertomographie-Untersuchung beträgt € 177,40.

(3) Der Beitrag (Tarif) für jede ambulant durchgeführte MR-Untersuchung (inkl. Kontrastmittel) beträgt € 310,40.

(4) Der Beitrag (Tarif) für die erste und zweite wöchentlich ambulant durchgeführte Hämodialyse beträgt € 257,20, der Betrag (Tarif) für die dritte und jede weitere wöchentlich ambulant durchgeführte Hämodialyse beträgt € 154,30.

(5) Der Beitrag (Tarif) für jede ambulant durchgeführte extrakorporale Stoßwellenlithotripsiebehandlung beträgt € 1064,20.

§ 4

In-Kraft-Tretens- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

(2) Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung treten die Verordnung der Landesregierung vom 30. Dezember 2005, LGBl. Nr. 105/2005, mit der die Pflege- und Anstaltsgebühren sowie die Ambulanzbeiträge an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens festgesetzt werden, sowie die Verordnung der Landesregierung vom 20. Juli 2006, LGBl. Nr. 49/2006, mit der die Pflege- und Anstaltsgebühren sowie die Ambulanzbeiträge an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens geändert werden, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. H a i d e r

Der Landesamtsdirektor:

Dr. S l a d k o

79. Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2006, Zahl 14-Ges-198/1/2006, mit der die Verordnung der Landesregierung, mit der die Behandlungsgebühren und die Arztgebühren an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens festgesetzt werden, geändert wird

Gemäß §§ 60 Abs. 3 und 61 Abs. 2 der Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999, LGBl. Nr. 26/1999, in der Fassung LGBl. Nr. 85/2005, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung, mit der die Behandlungsgebühren und die Arztgebühren an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens festgesetzt werden, LGBl. Nr. 85/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 10/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Behandlungsgebühren an den öffentlichen Krankenanstalten werden je Patient und je Aufenthaltstag wie folgt festgesetzt:

Landeskrankenanstalt Klagenfurt	€ 81,75
Landeskrankenanstalt Villach	€ 71,56
Landeskrankenanstalt Wolfsberg	€ 71,56
Allgemein öffentliches Krankenhaus der Elisabethinen in Klagenfurt	€ 71,56
Allgemein öffentliches Krankenhaus der Barmherzigen Brüder St. Veit/Glan	€ 71,56
Allgemein öffentliches Krankenhaus des Deutschen Ordens Friesach	€ 71,56
Allgemein öffentliches Krankenhaus Spittal/Drau	€ 71,56
Gesundheitszentrum Diakonie – Öffentliches Krankenhaus Waiern	€ 71,56
Öffentliche Gailtal-Klinik Hermagor	€ 63,49
Landeskrankenanstalt Laas	€ 63,49
Med.-Geriatrische Abteilung der Landeskrankenanstalten Klagenfurt, Villach und Wolfsberg	€ 38,42“

2. § 1 Abs. 5 lautet:

„(5) Der jeweiligen Landeskrankenanstalt gebührt für die gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz zu leistenden Beihilfenkürzungen ein Deckungsbeitrag in der Höhe von 2,6 Prozent der jeweils einzuhebenden Behandlungsgebühr. Der Deckungsbeitrag ist vor Bildung der Gesamtsumme der Behandlungsgebühren zur Berechnung der Arztgebühren (§ 3) abzuziehen und von der Landeskrankenanstalt einzubehalten.“

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. H a i d e r

Der Landesamtsdirektor:

Dr. S l a d k o

